

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS OGH 1991/6/6 15Os38/91 (15Os39/91 - 15Os42/91), 15Os68/02 (15Os69/02)

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.06.1991

Norm

StGB §53 Abs1 StGB §55

Rechtssatz

Als Widerrufsgrund für eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe kommt gemäß§ 53 Abs 1 StGB nur die Verurteilung wegen einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung in Betracht, wogegen eine dem §

## **Entscheidungstexte**

• 15 Os 38/91

Entscheidungstext OGH 06.06.1991 15 Os 38/91

55 StGB entsprechende Regelung vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

• 15 Os 68/02

Entscheidungstext OGH 27.06.2002 15 Os 68/02

Vgl auch; Beisatz: § 55 StGB sieht nur den Widerruf bei nachträglicher Verurteilung gemäß§31 StGB betreffend die bedingte Nachsicht einer Strafe, eines Strafteils und der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher vor, nicht aber auch hinsichtlich der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe.(T1)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0092708

Dokumentnummer

JJR\_19910606\_OGH0002\_0150OS00038\_9100000\_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at